

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-07-05	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.06.2022	78	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Finanzen und Konsolidie- rung	01.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	09.09.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	28.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:			
20.03	20	II	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

2. Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021;
hier: Prüfung des allgemeinen Fuhrparks

Beschlussvorschlag:

Der 2. Teilbericht des Referates Rechnungsprüfung vom 25.03.2022 zur vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Helmstedt; Prüfung des allgemeinen Fuhrparks, wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 78	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Im Prüfungsbericht zur vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 vom 25.03.2022; Prüfung des allgemeinen Fuhrparks, wurde die Verwaltung und Verwendung der allen Bediensteten zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Pkw des allgemeinen Fuhrparks auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.
- 10 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird entsprochen.
- 15 Der 2. Teilbericht des Referates Rechnungsprüfung vom 25.03.2022 zur vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Helmstedt; Prüfung des allgemeinen Fuhrparks ist der Vorlage beigefügt.



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

2. Teilbericht

des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021

einschließlich der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG

hier:

Prüfung des allgemeinen Fuhrparks

Bericht vom:	25.03.2022
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer:	Herr Blanck
Prüfungszeit:	10.02.2022 – 18.03.2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsumfang, Prüfungsgegenstand	3
2. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	4
3. Prüfungsdurchführung, Prüfungsfeststellungen	5
3.1 Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen.....	5
3.2 Kosten des allgemeinen Fuhrparks.....	7
3.3 Umfang der Fahrten mit Dienst-Pkw und mit Privat-Pkw.....	8
3.4 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit	12
3.5 Fahrzeugbeschaffung HE-VA 39 durch den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz	13
3.6 E-Mobilität / Beschaffung von Elektrofahrzeugen	14
4. Schlussbemerkungen	14

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 155 Abs. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses mit vorbereitender Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege wie auch die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Auftrag des Kreistages¹ nach § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege ist grundsätzlich Bestandteil der jährlichen Jahresabschlussprüfung. Die gesetzliche Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG stellt allerdings klar, dass diese Aufgabe nicht erst nach Erstellung des Jahresabschlusses, sondern laufend wahrgenommen wird, so dass einerseits Fehler zeitnah abgestellt werden können und andererseits eine Beschleunigung der eigentlichen Jahresabschlussprüfung durch die Vorwegnahme unterjähriger Prüfungen erfolgt.

Der Landkreis Helmstedt ist mit der Erstellung der Jahresabschlüsse deutlich in Verzug geraten, letzter geprüfter Jahresabschluss ist der des Haushaltsjahres 2016. Wesentlich für die Wirkung einer Prüfung ist deren Aktualität. Auch daher hält es das Rechnungsprüfungsamt für zwingend geboten, vermehrt vorbereitende Prüfungen durchzuführen. Basierend auf dem Ergebnis der laufenden Prüfungen, vervollständigt durch unterjährig gewonnene Erkenntnisse anderer/eigenständiger Prüfungen ist es so möglich, bei der Jahresabschlussprüfung Prüfungsaussagen sicherer zu treffen und Prüfungszeiten zu verkürzen.

1.2 Prüfungsumfang, Prüfungsgegenstand

Die laufende Prüfung der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses umfasst grundsätzlich die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zum Thema Wirtschaftlichkeit hat das RPA die Frage gestellt, ob der Fuhrpark des Landkreises bedarfsgerecht und noch zeitgemäß ist. Eine klare Antwort ist nicht einfach zu finden, denn es gibt nicht die eine allgemeingültige Lösung für alle Gebietskörperschaften. Auch die KGST hat keine für Landkreise/kreisfreien Städte allgemein gültigen Empfehlungen ausgesprochen.

In Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens (§ 155 Abs. 3 NKomVG) ist das RPA den folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie lauten die grundsätzlichen Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen? Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten?
- Wie ist die interne Zuteilung von Dienstfahrzeugen geregelt?
- Wie viele Dienst-Pkw werden im allgemeinen Fuhrpark vorgehalten?
- Welche Kosten entstehen durch den allgemeinen Fuhrpark?
- In welchem Umfang werden die regelmäßig erforderlichen Dienstfahrten im Landkreis Helmstedt mit Dienst-Pkw oder durch Nutzung von Privat-Pkw (gegen Wegstreckenentschädigung) wahrgenommen?
- Kann die Wirtschaftlichkeit bestätigt werden?
- Gab es besondere Vorkommnisse?
- Sachstand zum Thema E-Mobilität/Beschaffung von Elektrofahrzeugen?

¹ vgl. KT-Beschluss vom 11.12.2019

Die Prüfung hat mit Ankündigung vom 08.12.2021 begonnen, konnte jedoch wegen anderer Dienstgeschäfte (Unterstützung Corona-Krisenstab) erst im Februar 2022 aufgenommen werden. GB 10 hat umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Erläuterungen wurden jederzeit unverzüglich gegeben, Fragen zügig beantwortet. Ein gemeinsames Abstimmungsgespräch hat am 24.02.2022 stattgefunden. Das Abschlussgespräch ist am 18.03.2022 erfolgt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2021. Durch die Corona-Pandemie war die Vergleichbarkeit der Jahre 2020 und 2021 mit den Vorjahren jedoch definitiv nicht gegeben.

Gegenstand der Prüfung waren die allen Bediensteten zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Pkw des allgemeinen Fuhrparks. Hierzu zählen nicht der Dienstwagen für den Landrat, das Fahrzeug der Poststelle, das Fahrzeug der IT-Abteilung sowie der Transporter für die Hausmeister. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich um Einsatzfahrzeuge, die einem festen Aufgabenbereich und Personenkreis zugeordnet sind. Ebenfalls nicht in die Prüfung einbezogen wurden Sonder- und Einsatzfahrzeuge für die Radarüberwachung, den Rettungsdienst, die Kreisfeuerwehr sowie die Kreisstraßenmeisterei aus den Geschäftsbereichen Ordnung und Verkehr (aktuell 35 Fzg.), Schule, Kultur und Sport (2 Fzg.), Hochbau und Gebäudemanagement (9 Fzg.) und Tiefbau (24 Fzg.).

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Prüfung war die Abrechnung von Reisekosten.

2. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

- Die Prüfung durch das RPA führte zu keinen Beanstandungen.
- Der allgemeine Fuhrpark verursacht im Verhältnis deutlich weniger Kosten als die Erstattung für Fahrten mit dienstlich anerkannten Privat-Pkw, siehe Bz. 3.3.
- Die „Hinweise zur Nutzung von Dienstfahrzeugen“ (Kreisrecht D.1.7.1) regeln zwar den Ablauf der Dienstwagennutzung. Es existieren jedoch keine konkretisierenden Regelungen für die Organisationseinheiten, die ihre Fahrzeuge selbst bewirtschaften. Es wird empfohlen, die Regelungen im Kreisrecht zu konkretisieren. Hierzu wird auf Bz. 3.1 verwiesen.

Im übrigen kann Folgendes bestätigt werden:

- Die Pflicht zur Dokumentation und Nachweisbarkeit der im allgemeinen Fuhrpark vorgehaltenen Dienstfahrzeuge wird erfüllt. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des allgemeinen Fuhrparks hat die Prüfung keine Verstöße gegen geltendes Recht bzw. keine Nachweise und Ansätze unwirtschaftlichen Verhaltens ergeben. Das Vorhalten von aktuell 6 Fahrzeugen für den allgemeinen Fuhrpark ist nicht unwirtschaftlich, siehe Bz. 3.3.

Darüber hinaus wird empfohlen, die im GB 10 für die Verwaltung des allgemeinen Fuhrparks gebundenen „Personalzeitanteile“ in die Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen (Bz. 3.3).

Vor einem Umstieg auf E-Fahrzeuge sollte zunächst die Sicherstellung der Ladeinfrastruktur erfolgen. Im Zuge der in den nächsten Jahren zwangsläufig erfolgenden Transformation sollte der Landkreis überlegen, ob die bislang ausdrücklich gewünschte überwiegende Nutzung von Privat-Pkw in dem bisherigem Umfang weiterhin Bestand haben soll.

3. Prüfungsdurchführung, Prüfungsfeststellungen

3.1 Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen

Es besteht seitens der Kreisverwaltung ein großes Interesse an dem Einsatz privater Fahrzeuge für Dienstreisen, da ansonsten der Fuhrpark um viele Fahrzeuge zu erweitern wäre. Aus diesem Grund ist bei Stellenausschreibungen als Voraussetzung für die Einstellung auch aufgeführt, dass die Bereitschaft, den privaten PKW für dienstliche Zwecke einzusetzen, erwartet wird.

Regelmäßige Dienstfahrten werden beim Landkreis Helmstedt deshalb vorrangig mit dem eigenen, privatrechtlich anerkannten Fahrzeug vorgenommen. So gut wie alle Beschäftigten mit Außendiensttätigkeiten sind aufgefordert oder sogar arbeitsvertraglich verpflichtet, für dienstliche Fahrten ihre privaten Pkw einzusetzen. Der allgemeine Fuhrpark dient der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstreisen aller Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung. Das heißt, dass hierauf Mitarbeiter/innen einzelfallbezogen zurückgreifen können, insbesondere, wenn keine Anerkennung des dienstlichen Interesses an der ständigen Nutzung des privaten Fahrzeuges vorliegt oder diese nicht greift.

Die Nutzung von Dienstfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung – Kfz-Richtlinie – vom 11.05.2012 in der Fassung vom 16.11.2015 (Nds. MBl. 2015, Nr 48, S. 1539), deren Anwendung ausdrücklich auch den Gemeinden und Landkreisen empfohlen wird. Die für den Landkreis getroffenen Regelungen entsprechen der Kfz-Richtlinie und sind Bestandteil des Kreisrechts. Die Abläufe zur Anmeldung, Durchführung und Abwicklung der Fahrten sind im Kreisrecht unter D 1.7.1 ff. einzusehen.

Der allgemeine Fuhrpark wird von der Organisationsabteilung 10.1 im Geschäftsbereich Personal und Organisation bewirtschaftet. Alle anderen Fuhrparkangelegenheiten sind dezentral organisiert, so dass jeder Geschäftsbereich selbst für die Beschaffung und Unterhaltung der für die jeweilige Aufgabenerfüllung benötigten Fahrzeuge zuständig ist und hierfür Haushaltsmittel einplanen muss. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist hierbei verpflichtend. Des Weiteren sind die Fahrzeugpflege und die Instandhaltung (Innen- und Außenreinigung, Reifenwechsel, Wahrnehmung von Inspektionsterminen etc.) sowie die Unterbringung (Garage oder Stellplatz) innerhalb des eigenen Budgets zu berücksichtigen.

Dem Vernehmen nach ist festzustellen, dass seitens einiger Geschäftsbereiche wiederholt Forderungen nach „eigenen“ Dienst-Pkw gegenüber der Abteilung 10.1 geltend gemacht werden. Die Unterhaltung dieser zusätzlichen PKW solle nach Möglichkeit ebenfalls von Abteilung 10.1 sichergestellt werden. Diese Verfahrensweise entspräche gleichwohl nicht den aktuellen Regelungen des Landkreises und widerspräche der Grundsatzentscheidung von Vorstand I vom 11.04.2019, nach der die Geschäftsbereiche für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von ihnen ausschließlich genutzten Fahrzeuge zuständig sind und sie die dafür entstehenden Kosten zu tragen haben.

Prüfungsempfehlung:

Die Regelungen im Kreisrecht sollten konkretisiert werden.

Im allgemeinen Fuhrpark werden aktuell 5 Pkw vorgehalten (Stand: Prüfungszeitpunkt Februar 2022). Standort dieser Fahrzeuge sind die Kreisgaragen in der Henkestraße in Helmstedt. Die Vergabe der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich separat für jede einzelne

Dienstreise, die regelmäßige Bereitstellung von mehreren Fahrzeugen für GB 53 (schulärztlicher und zahnärztlicher Dienst) erfolgt aufgrund der Einsatzpläne und nach Verfügbarkeit.

Zusätzlich zum allgemeinen Fuhrpark werden 4 weitere Fahrzeuge von Abteilung 10.1 10 bewirtschaftet:

Dienstwagen Landrat	HE-LK 200
Poststelle Abteilung 10.1	HE-IT 1015
IT Abteilung 10.3	HE-IT 103
Transporter Hausmeister, Messen	HE-LK 1900

Fuhrparkangelegenheiten werden beim Landkreis Helmstedt unter Berücksichtigung des Kostenverursachungsprinzips dezentral organisiert und über die Interne Leistungsverrechnung gebucht. Jeder Geschäftsbereich sorgt selbst für die Beschaffung und Unterhaltung der für die jeweilige Aufgabenerfüllung benötigten Fahrzeuge. Geschäftsbereiche mit eigenen Fahrzeugen sind GB 32 (Ordnung und Verkehr), 39 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz), 40 (Schule, Kultur und Sport), 65 (Hochbau und Gebäudemanagement) und 66 (Tiefbau).

Der allgemeine Fuhrpark wird von Abteilung 10.1 unterhalten und umfasste im Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Fahrzeuge. Alle genannten Dienst-Pkw werden mit Benzin-Motoren betrieben. Lediglich der Transporter für die Hausmeister verfügt über einen Diesel-Antrieb. Leasingverträge werden in der Regel unterjährig abgeschlossen und laufen auch dementsprechend aus. Die folgenden Tabellen enthalten deshalb teilweise dieselben Fahrzeuge, abhängig vom Beginn und Ende des Nutzungszeitraums. Die Jahresfahrleistung ist auf das jeweilige Jahr bezogen aufgeführt:

Fahrzeuge 2018					
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Nutzungszeitraum		Leasingrate	Jahresfahrleistung
		Beginn	Ende		
HE - LK 500	VW Polo	23.07.2015	10.07.2018	136,85 €	3.934
HE - LK 600	VW Polo	10.08.2015	31.07.2018	136,85 €	3.354
HE - LK 800	Opel Corsa	02.03.2016	27.02.2019	166,55 €	7.976
HE - LK 300	VW Golf	05.04.2017	29.04.2020	166,60 €	9.570
HE - LK 400	VW Polo	10.05.2017	06.05.2020	121,38 €	6.376
HE - LK 324	Opel Corsa	24.05.2017	20.05.2020	115,96 €	7.312
HE - LK 1100	Opel Corsa	25.06.2018	22.06.2021	142,19 €	3.336
HE - LK 1200	VW Golf	20.09.2018	21.09.2021	201,11 €	2.739

44.597

Fahrzeuge 2019					
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Nutzungszeitraum		Leasingrate	Jahresfahrleistung
		Beginn	Ende		
HE - LK 800	Opel Corsa	02.03.2016	27.02.2019	166,55 €	309
HE - LK 300	VW Golf	05.04.2017	29.04.2020	166,60 €	8.875
HE - LK 400	VW Polo	10.05.2017	06.05.2020	121,38 €	8.928
HE - LK 324	Opel Corsa	24.05.2017	20.05.2020	115,96 €	10.842

HE - LK 1100	Opel Corsa	25.06.2018	22.06.2021	142,19 €	8.362
HE - LK 1200	VW Golf	20.09.2018	21.09.2021	201,11 €	15.110
HE - LK 1300	Opel Corsa	09.01.2019	08.01.2022	129,29 €	7.914

60.340

Fahrzeuge 2020					
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Nutzungszeitraum		Leasingrate	Jahresfahrleistung
		Beginn	Ende	Monat	Kilometer
HE - LK 300	VW Golf	05.04.2017	29.04.2020	166,60 €	1.529
HE - LK 400	VW Polo	10.05.2017	06.05.2020	121,38 €	1.235
HE - LK 324	Opel Corsa	24.05.2017	20.05.2020	115,96 €	3.757
HE - LK 1100	Opel Corsa	25.06.2018	22.06.2021	142,19 €	4.442
HE - LK 1200	VW Golf	20.09.2018	21.09.2021	201,11 €	10.696
HE - LK 1300	Opel Corsa	09.01.2019	08.01.2022	129,29 €	4.387
HE - LK 707	Opel Astra	27.04.2020	26.04.2023	223,61 €	10.630
HE - LK 550	Opel Corsa	27.04.2020	26.04.2023	193,72 €	4.332
HE - LK 600	Opel Corsa	27.04.2020	26.04.2023	193,72 €	9.043

50.051

Fahrzeuge 2021					
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Nutzungszeitraum		Leasingrate	Jahresfahrleistung
		Beginn	Ende	Monat	Kilometer
HE - LK 1100	Opel Corsa	25.06.2018	22.06.2021	142,19 €	741
HE - LK 1200	VW Golf	20.09.2018	21.09.2021	201,11 €	2.352
HE - LK 1300	Opel Corsa	09.01.2019	08.01.2022	129,29 €	4.437
HE - LK 707	Opel Astra	27.04.2020	26.04.2023	223,61 €	6.513
HE - LK 550	Opel Corsa	27.04.2020	26.04.2023	193,72 €	11.151
HE - LK 600	Opel Corsa	27.04.2020	26.04.2023	193,72 €	3.238
HE - LK 888	Opel Astra	10.09.2021	09.09.2024	214,16 €	1.732

30.164

3.2 Kosten des allgemeinen Fuhrparks

Der allgemeine Fuhrpark gehört zum Teilhaushalt 01, Kostenstelle 110100, Kostenträger 111110000.

Die Unterhaltungskosten verteilen sich auf die folgenden Sachkonten:

Sachkonto	4231300	Miet- und Pacht aufwendungen (Leasing)
	4251100	Tanken
	4251200	Versicherung KSA
	4251300	Steuer
	4251400	Ersatzteile
	4251500	Inspektion, Reparaturen
	4251900	Sonstige (GEZ, Wäsche, Pflege)

Die für die Unterhaltung des allgemeinen Fuhrparks entstandenen Gesamtkosten in den Jahren 2018 bis 2021 stellen sich wie folgt dar:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Unterhaltungsaufwand Gesamt EUR	20.938,22	26.549,41	23.654,05	23.443,72
davon Leasing EUR	10.424,70	10.850,86	12.278,20	9.902,52

3.3 Umfang der Fahrten mit Dienst-Pkw und mit Privat-Pkw

3.3.1 Fahrzeuge, Fahrleistung Kilometer, Kosten:

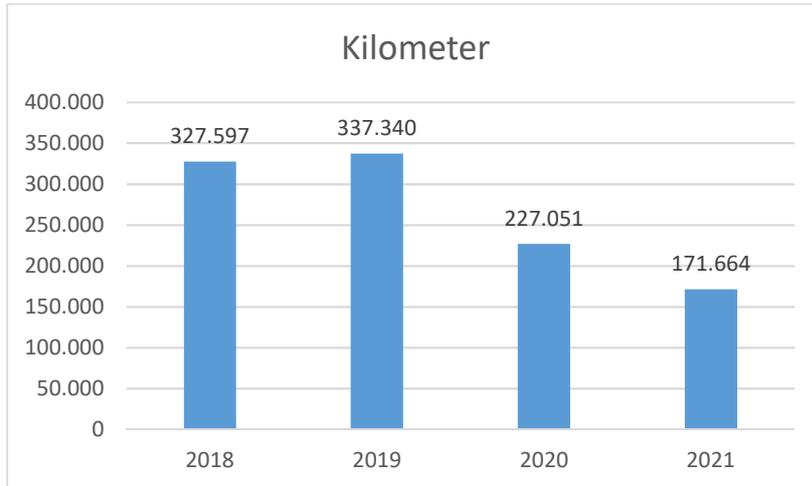
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtanzahl der privat anerkannten Fahrzeuge, die Summe der insgesamt gefahrenen Kilometer sowie die daraus resultierende Kostenerstattung:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Anzahl dienstlich anerkannter Privat-Pkw	194	210	215	204
Fahrleistung Kilometer	283.000	277.000	177.000	141.500
Kostenerstattung EUR	84.000	83.000	53.000	42.450

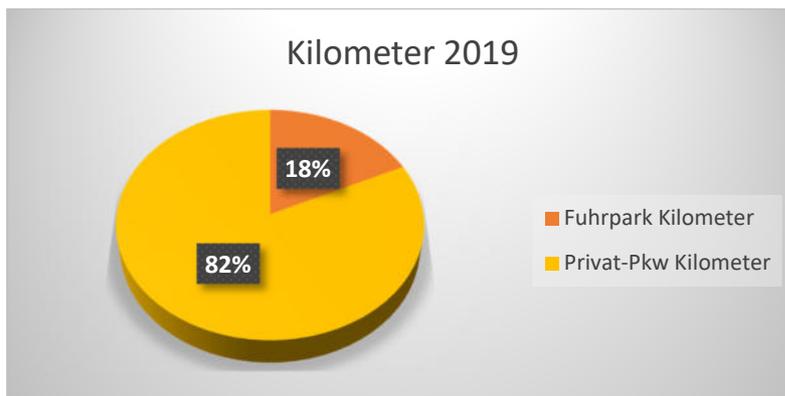
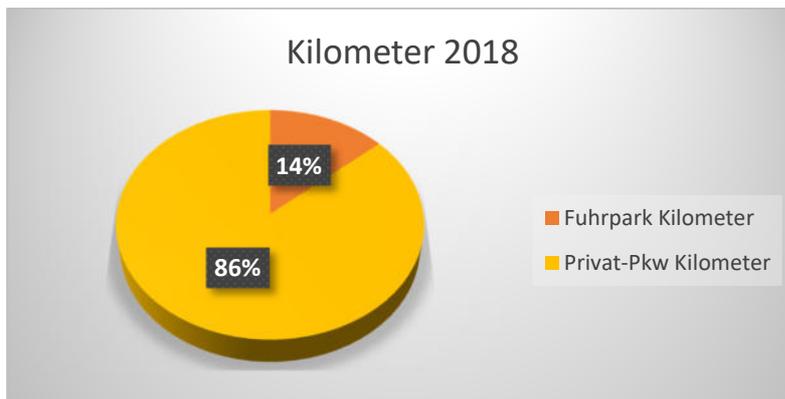
3.3.2 Kilometer:

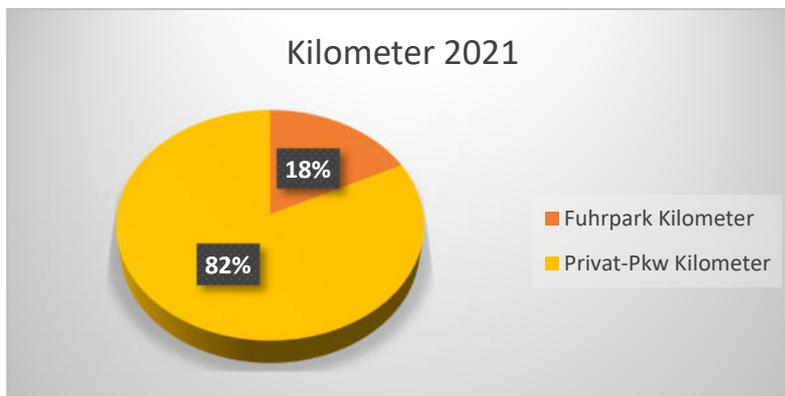
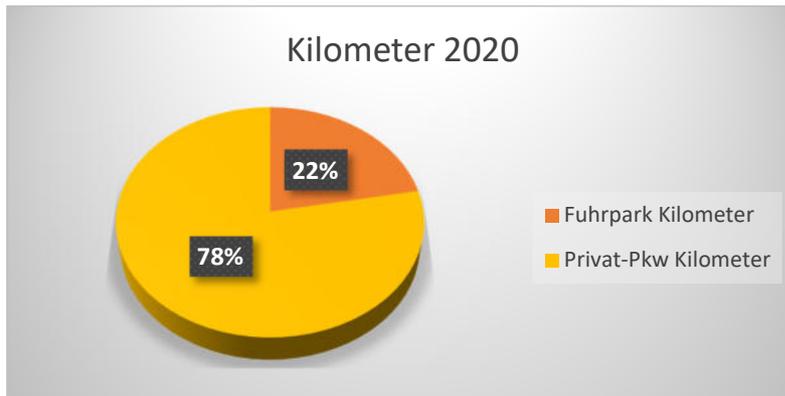
Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Kilometer auf den allgemeinen Fuhrpark und die Privat-Pkw:

Kilometer	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Fuhrpark	44.597	60.340	50.051	30.164
Privat-Pkw	283.000	277.000	177.000	141.500
Gesamt:	327.597	337.340	227.051	171.664



Aufteilung der Gesamtkilometer auf Fuhrpark und Privat-Pkw:

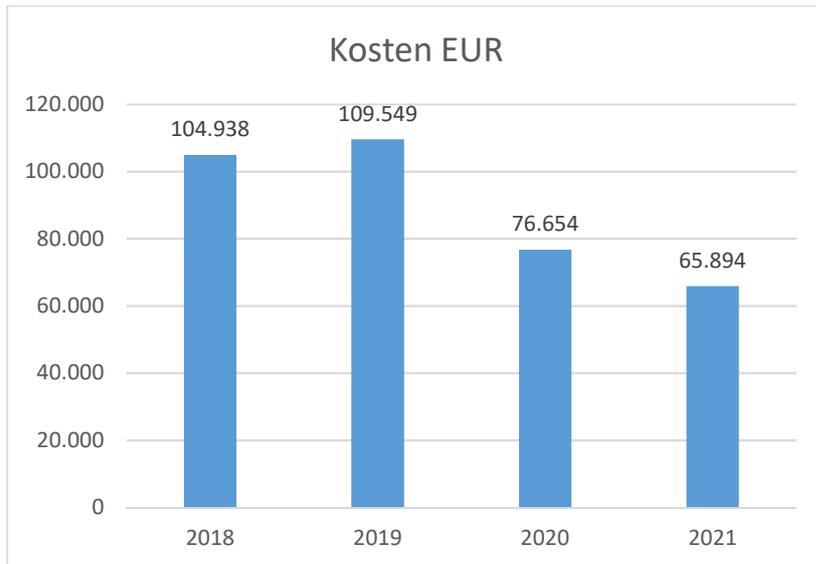




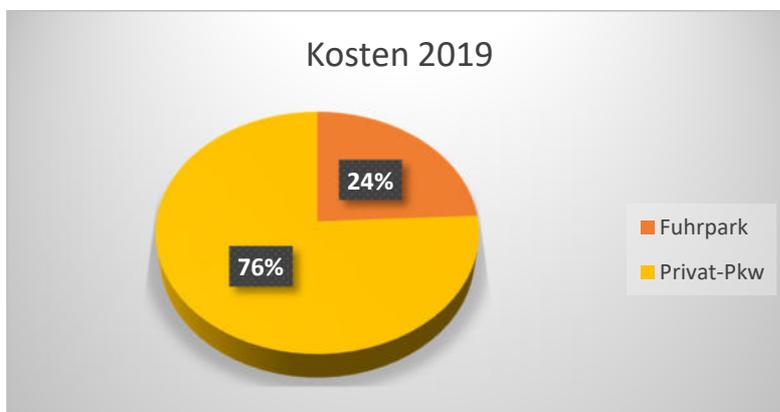
3.3.3 Kosten:

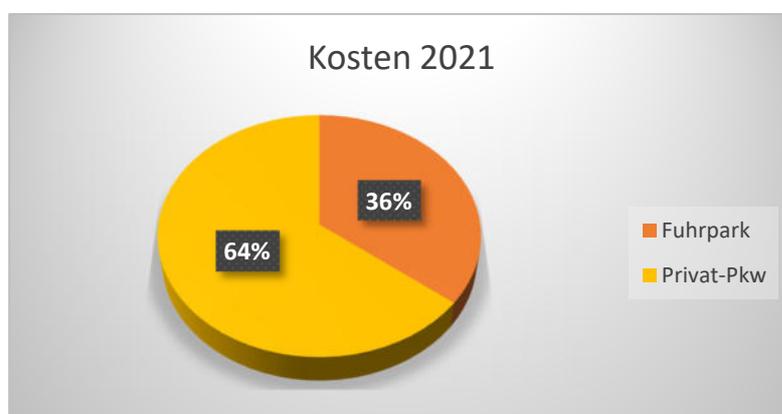
Nachfolgende Tabelle zeigt das Verhältnis Fuhrpark zu Privat-PKW bezogen auf die entstandenen **Gesamtkosten** (Bewirtschaftungskosten für den Fuhrpark und Kosten-erstattung Privat-Pkw):

Kosten EUR	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2018	2019	2020	2021
Fuhrpark	20.938	26.549	23.654	23.444
Privat-Pkw	84.000	83.000	53.000	42.450
Gesamt:	104.938	109.549	76.654	65.894



Aufteilung der Kosten auf Fuhrpark (Leasing und Unterhaltung) und Privat-Pkw (Kostenerstattung 0,30 EUR/Kilometer):





3.4 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit

Seit Jahren werden für den allgemeinen Fuhrpark ausschließlich Leasing-Verträge abgeschlossen. Die Laufzeit beträgt in der Regel 36 Monate, die vereinbarte Laufleistung beträgt zwischen 10.000 Kilometer und 15.000 Kilometer pro Jahr. Leasing hat den Fahrzeugkauf bei nahezu allen Behörden, so auch beim Landkreis Helmstedt, verdrängt. Dennoch werden in regelmäßigen Abständen die Kosten für Leasing denen für den (möglichen) Kauf von Fahrzeugen gegenüber gestellt, um das wirtschaftlichere Verfahren zu ermitteln bzw. zu bestätigen.

Das Auftragsvolumen für PKW-Leasingverträge mit einer Laufzeit von 36 Monaten liegt regelmäßig unterhalb der Wertgrenze von 15.000,00 EUR, nach der vor Auftragserteilung eine Vorlage beim RPA verpflichtend ist. Die Wettbewerbsunterlagen einschließlich Verhandlungsniederschriften haben dem RPA im Zuge dieser Prüfung vorgelegen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass unterjährig die Auslastung der Fahrzeuge überprüft wird, um mögliche Synergieeffekte zu erzielen.

Als Beispiel für die Überprüfung der Inanspruchnahme der Fahrzeuge wird ein Opel Corsa aufgeführt, den die Straßenverkehrsabteilung und der Geschäftsbereich Gesundheit seit April 2020 gemeinsam nutzen: Die Analyse der Inanspruchnahme hat ergeben, dass die Straßenverkehrsabteilung das Fahrzeug ausschließlich nachmittags benötigt (für das Entstempeln), so dass das Fahrzeug an den Vormittagen für den ärztlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden kann. Es liegen bislang gute Erfahrungen für die geteilte Nutzung vor.

Darüber hinausgehend wird für jedes Fahrzeug des allgemeinen Fuhrparks die tägliche Auslastung, untergliedert in Vormittags- und Nachmittagsinanspruchnahme dokumentiert. Das heißt, für jedes Fahrzeug kann die Nutzung „auf einen Blick“ auf den Tag genau nachgewiesen werden.

Es kann bestätigt werden, dass die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit regelmäßig erfolgt. Die in der Kfz-Richtlinie vorgeschriebene Dokumentation der Fahrzeuginanspruchnahme ist gegeben. Nachweise über die Nutzung der einzelnen Dienst-Pkw sowie die dadurch angefallenen Kosten sind unmittelbar und ohne Zeitverzug möglich. Die Regelungen der Kfz-Richtlinie werden eingehalten.

Prüfungsempfehlung:

Aktuelle Personalkostenanteile für die anfallenden Tätigkeiten liegen nicht vor. Die Fuhrparkbewirtschaftung wird unter „sonstige Fuhrparkverwaltung“ geführt. Hier sollten die Arbeitszeitanteile der beteiligten Mitarbeiter/innen angepasst werden.

3.5 Fahrzeugbeschaffung HE-VA 39 durch den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz (GB 39) wurde zum 01.01.2019 aus dem Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr (GB 32) ausgegliedert und wird seitdem als eigenständiger Geschäftsbereich geführt. Zuvor war mit Wirkung zum 01.07.2018 geschäftsbereichsintern im GB 32 entschieden worden, der damaligen Veterinärabteilung ein abgängiges Radarmessfahrzeug (HE-RW 323) zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

Zwei Beschäftigte aus dem GB 39 hatten im Januar 2019 die Beschaffung eines weiteren eigenen Fahrzeuges für den GB 39 beantragt, weil die gewährte Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro Kilometer sowie der bestehende Versicherungsschutz für dienstlich eingesetzte Privat-Pkw als nicht auskömmlich angesehen wurden.

Die Überprüfung durch GB 10 hatte ergeben, dass sowohl die sog. große Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR/Kilometer als auch der über den Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Dienstreisen mit privaten Pkw gewährte Versicherungsschutz dem geltenden Recht entsprechen. Der Einsatz von privaten Fahrzeugen für Dienstreisen sei weder unwirtschaftlich noch Sorge die Kreisverwaltung für keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Antrag, nach dem GB 10 ein weiteres Fahrzeug des allgemeinen Fuhrparks zur ausschließlichen Nutzung durch den GB 39 beschaffen sollte, wurde aus den genannten Gründen abgelehnt.

Auf den in diesem Zusammenhang entstandenen Vorgang wird ausdrücklich Bezug genommen, die Einzelheiten sollen nicht Bestandteil dieses Berichtes sein. Die Abteilung 10.1 steht für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz hat als Reaktion auf den abgelehnten Antrag selbstständig ein Fahrzeug beschafft. Begründet wurde die Beschaffung mit den amtsspezifischen Sonderanforderungen an das Fahrzeug. Insbesondere Fahrten im Zusammenhang mit tierseuchenrelevanten Sachverhalten hätten den Einsatz eines Sonderfahrzeuges außerhalb des allgemeinen Fuhrparks erforderlich gemacht. Die umfangreiche Stellungnahme hat dem RPA vorgelegen. Nach der Prüfung liegen keine Gründe vor, die gegen die Beschaffung des Fahrzeuges als Bestandteil des amtsspezifischen Sonderfuhrparks sprechen können.

Die sich nach der Kfz-Richtlinie für den GB 39 ergebende Nachweis- und Dokumentationspflicht (u.a. Führung eines Fahrtenbuches und Kostenblatts) wird erfüllt.

3.6 E-Mobilität / Beschaffung von Elektrofahrzeugen

Das Thema „Klimaneutraler Landkreis“ ist eines der Schwerpunktziele der Kreisverwaltung der nächsten Jahre. Es ist unstrittig, dass der Wandel zur Elektromobilität ohne Alternative ist. Die aktuellen Förderprogramme sehen eine Förderung aus Bundes und Landesmitteln regelmäßig nur für den Fahrzeugkauf vor. Letzter Stand dabei war darüber hinaus, dass eine Landesförderung nur für maximal zwei Fahrzeuge für die Kreisverwaltung vorsah. Private Förderprogramme eines vor Ort ansässigen Netzbetreibers boten zuletzt auch Förderungen für das Leasing von E-Fahrzeugen an. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der Markt und die damit verbundenen Förderkonditionen erheblich in Bewegung sind. Alle gegenwärtig zu ermittelnden Werte werden mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Monaten erheblichen Änderungen unterworfen sein. Die zuletzt im Februar 2021 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass der Kauf von Elektrofahrzeugen (noch!) unwirtschaftlich wäre.

Auf Initiative des LR hat der Landkreis die Umstellung auf E-Mobilität bereits eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass zeitnah eine entsprechende Förderkulisse entsteht. Während der noch bestehenden Leasingverträge sollte der Fokus auf den vorausschauenden Ausbau einer auskömmlichen Ladeinfrastruktur gelegt werden. Anlässlich dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der Landkreis die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet hat. Das RPA hält diesen Weg für den richtigen und unterstützt die Bestrebungen zur Umstellung auf Elektro-Mobilität.

Prüfungsempfehlung:

Die Deutsche Energie-Agentur - dena - (<https://www.dena.de>) erarbeitet einen Leitfaden für Kommunen zur Umsetzung der E-Mobilität und Einführung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben. Der Leitfaden wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - BMWI - (<https://www.bmwi.de>) erarbeitet und soll Gemeinden und Landkreisen konkrete Unterstützung bei der Umsetzung einer nachhaltigeren Mobilität bieten. (Quelle: Behördenspiegel Nr. 12, Dezember 2021)

4. Schlussbemerkungen

Das RPA hat keine Verstöße gegen die Wirtschaftlichkeit des allgemeinen Fuhrparks festgestellt. Es wurden die unter Bz. 2 genannten Feststellungen getroffen.

Die in der Kfz-Richtlinie vorgegebene Pflicht zur Dokumentation und Nachweisbarkeit der im allgemeinen Fuhrpark vorgehaltenen Dienstfahrzeuge wird erfüllt. Die Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit hat keine Verstöße gegen geltendes Recht und keine Feststellungen unwirtschaftlichen Verhaltens ergeben. Das Vorhalten von aktuell 5 Fahrzeugen für den allgemeinen Fuhrpark ist nicht unwirtschaftlich, siehe Bz. 3.3.

Es existieren keine konkretisierenden Regelungen für Organisationseinheiten, die ihre Fahrzeuge selbst bewirtschaften. Das RPA empfiehlt, dies durch Dienstanweisung/Hausverfügung zu regeln und das Kreisrecht entsprechend zu erweitern.

Darüber hinaus empfiehlt das RPA, die im GB 10 für die Verwaltung des allgemeinen Fuhrparks gebundenen „Personalzeitanteile“ in die Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen (Bz. 3.3).

Vor einem Umstieg auf E-Fahrzeuge sollte zunächst die Sicherstellung der Ladeinfrastruktur erfolgen (Bz. 3.6).

Das RPA erachtet eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Prüfungsbericht nicht für erforderlich.

Bei dem vorliegenden Teilbericht handelt es sich um eine Auftragsprüfung nach § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG. Das RPA weist abschließend darauf hin, dass dieser Bericht zeitnah dem Kreistag vorzulegen ist.

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az. 14 13 01 (2021)

Helmstedt, den 25.03.2022

gez. Blanck

(Blanck)
Prüfer